



## Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 20. August 2025, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Reppenstedt, Dachtmisser Straße 1, eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur der Samtgemeinde Gellersen** statt.

## Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 13. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur am 26.03.2025
- 5 Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Samtgemeindeausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 Durchführung einer Seniorenkonferenz
- 8 Gewährung eines Zuschusses für die Siedlergemeinschaft Gellersen
- 9 Gewährung eines Zuschusses für die Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege Westergellersen
- 10 Überarbeitung der Vereinbarung über die Aufgabenverteilung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Gellersen
- 11 Kita-Bedarfsplanung  
- Neubau einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet Schnellenberger Weg
- 12 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen (Kita-Satzung)
- 13 Neufassung der Richtlinie für die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Gellersen
- 14 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 15 Schließung der Sitzung

Reppenstedt, 08.08.2025

Samtgemeinde Gellersen  
Der Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Steffen Gärtner



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/487

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	7	ja

### Durchführung einer Seniorenkonferenz

---

#### Sachverhalt:

Die Samtgemeindeverwaltung wurde beauftragt, zusammen mit einem externen Anbieter ein Konzept zur Durchführung einer Seniorenkonferenz vorzubereiten.

Als externer Anbieter wurde die studentische Unternehmensberatung Lüneburg e. V. mit der Erstellung des Konzeptes sowie der Durchführung der Seniorenkonferenz beauftragt.

In gemeinsamer Zusammenarbeit wurden bereits erste Inhalte erarbeitet und eine Ist-Analyse durchgeführt. Die Ergebnisse sowie das Konzept werden in der Ausschusssitzung von den Vertretern der studentischen Unternehmensberatung vorgestellt.

Zudem wurden bereits Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern im Bereich der Seniorenarbeit durchgeführt. Als nächstes sollen weitere Interviews mit bis zu fünf zufällig ausgewählten Seniorinnen und Senioren geführt werden.

Im weiteren Verlauf sind zudem eine Akteuren-Konferenz am 16.09.2025 und zwei Seniorenkonferenzen am 11.10.2025 in Reppenstedt und am 18.10.2025 in Kirchgellersen geplant.

Weitere Informationen können der Präsentation der studentischen Unternehmensberatung Lüneburg e. V. entnommen werden. Diese wird mit dem Protokoll versandt.

#### Beschlussempfehlung:

Der Vortrag sowie das Konzept zur Durchführung der Seniorenkonferenz von der studentischen Unternehmensberatung Lüneburg e. V. werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, wie geplant weiter zu verfahren.



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/486

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	8	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein

### Gewährung eines Zuschusses an die Siedlergemeinschaft Gellersen

---

#### **Sachverhalt:**

Die Siedlergemeinschaft Gellersen beantragt mit Schreiben vom 12.11.2024 die einmalige Bezuschussung für die Durchführung unterschiedlicher Maßnahmen und Veranstaltungen in Höhe von 1.000,00 €.

Dies sind in 2025 insbesondere:

- Entfernung der Schmierereien am Bushäuschen Birkenweg
- Durchführung eines Sommerfestes für die Mitglieder und Gäste
- Erstellung eines Werbeflyers für die Gemeinschaft

Der Antrag wurde leider erst gestellt als die Haushaltsplanungen bereits sehr weit vorangeschritten waren. Im Rahmen der Übertragung von Haushaltsresten aus dem Kulturbudget stehen nun jedoch ausreichend Mittel zur Finanzierung zur Verfügung.

Es wird daher vorgeschlagen, einen einmaligen Zuschuss für 2025 in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Siedlergemeinschaft Gellersen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € für das Haushaltsjahr 2025 gewährt.

#### **Anlage(n):**

- Antrag der Siedlergemeinschaft



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

**S/X/483**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	9	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein

### **Gewährung eines Zuschusses für die Einrichtung der Kinder- und Jugendpflege Westergellersen**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Kirchengemeinde Kirchgellersen hat für die Einrichtung einer Kinder- und Jugendpflege in der ehem. Krippencontainer-Anlage in Westergellersen Herrn Nikolai Blunck eingestellt. Die Anlage wird von der Samtgemeinde Gellersen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Pacht für das Grundstück wird von der Gemeinde Westergellersen übernommen.

Die Eröffnung der Kinder- und Jugendpflege erfolgte bereits am 03.05.2025. Seitdem werden vor Ort an zwei Tagen pro Woche für unterschiedliche Altersgruppen die Türen geöffnet. Die Einrichtung ist bisher sehr rudimentär ausgestattet. Daher wurde eine Übersicht mit den noch erforderlichen Einrichtungsgegenständen erstellt:

#### Büro Herr Blunck:

• Schreibtisch und Stuhl	120,00 €
• Laptop	350,00 €
• Drucker	350,00 €
• Schreibtischlampe	20,00 €
• Telefon	50,00 €
• Büromaterial	50,00 €

#### Ausstattung Kinder- und Jugendraum:

• Bluetooth-Musikbox	130,00 €
• Esstisch mit 6 Stühlen	200,00 €
• div. Spielgeräte	200,00 €
• Besen, Kehrblech, Eimer usw.	50,00 €
• Mülleimer (Bad, Küche, Büro)	100,00 €
• Kaffeemaschine	50,00 €
• Fußmatte	10,00 €
• Erste-Hilfe-Tasche	50,00 €
• Geschirrhandtücher	40,00 €

---

**Gesamtkosten** **1.770,00 €**

Grundsätzlich ist nach der gemeinsamen Vereinbarung der Kinder- und Jugendpflege die Kirchengemeinde Kirchgellersen für die Einrichtung in Westergellersen zuständig. Die Kirchengemeinde verfügt jedoch nicht über die erforderlichen Mittel, um die Erstausstattung zu finanzieren. Daher wird vorgeschlagen, einen Zuschuss in der Höhe der entstehenden Kosten für die Einrichtung mit der Erstausstattung, max. 2.000,00 €, der Kirchengemeinde zu gewähren.

**Beschlussempfehlung:**

Der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Kirchgellersen wird ein Zuschuss in Höhe der Kosten für die Erstausstattung in Höhe von max. 2.000,00 € gewährt. Die Kosten sind durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen.



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/485

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	10	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein

### Überarbeitung der Vereinbarung über die Aufgabenverteilung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Gellersen

#### **Sachverhalt:**

Die derzeitige Vereinbarung zur offenen Kinder- und Jugendarbeit zwischen der Samtgemeinde Gellersen und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Laurentius Kirchgellersen sieht vor, dass die Kirchengemeinde das Jugendhaus in Kirchgellersen betreibt.

Die Samtgemeinde Gellersen trägt einen Großteil der finanziellen Aufwendungen für den Betrieb des Jugendhauses (§ 1). Die Samtgemeinde übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von 42.500,00 € für Personal- und Bewirtschaftungskosten (§ 3 Abs. 1). Die Kirchengemeinde übernimmt die Kosten bis zu einem Betrag von bis zu 20.000,00 €, wobei die Mittel der Kirchengemeinde nachrangig verwendet werden (§ 3 Abs. 2).

Zudem wurde in § 2 Abs. 2 festgehalten, dass neben der Arbeit im Jugendhaus in Kirchgellersen zusätzliche Angebote für die Kinder und Jugendlichen in Westergellersen geschaffen werden. Zur Ausgestaltung der Angebote kann auf die Räumlichkeiten der kommunalen Jugendtreffs in Südergellersen und Westergellersen zurückgegriffen werden (§ 2 Abs. 4).

Eine Neubewertung der Eingruppierung des päd. Personals in der Jugendpflege führte zu nicht einkalkulierte Höhergruppierungen und einer nicht unerheblichen Steigerung der Personalkosten:

2024: 37.511,80 Euro (ohne Herrn Blunck)  
2025: 54.785,25 Euro (mit Herrn Blunck/Kosten Herr Blunck: ca. 9.000,00 €)

Die Kirchengemeinde hat mitgeteilt, dass es ihr nicht möglich ist, mehr als 10.000,00 € in die Kinder- und Jugendpflege zu investieren. In 2025 liegt der Eigenanteil der Kirchengemeinde gem. der aktuellen Vereinbarung bei 12.285,25 €. Ein Großteil davon ist den zusätzlichen Personalkosten für Herrn Blunck geschuldet.

Da die Samtgemeinde ein großes Interesse an der erneuten Etablierung eines Angebots für Kinder und Jugendliche in Westergellersen hat, sollte die Vereinbarung entsprechend des Wunsches der Kirchengemeinde angepasst werden.

Die neue Vereinbarung ist als Anlage beigefügt. Insbesondere der § 3 wurde dahingehend abgeändert, dass der Eigenanteil der Kirchengemeinde auf 10.000,00 € reduziert wird. Der Zuschuss der Samtgemeinde wird auf 45.000,00 € erhöht.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der überarbeiteten Vereinbarung über die Aufgabenverteilung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Samtgemeinde Gellersen wird zugestimmt. Der Eigenanteil der ev.-luth. Kirchengemeinde St.

Laurentius Kirchgellersen wird auf 10.000,00 € festgesetzt. Der Anteil der Samtgemeinde Gellersen wird auf 45.000,00 € erhöht.

**Anlage(n):**

- Neufassung Vereinbarung Jugendpflege



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/493

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	11	ja

### Kita-Bedarfsplanung

#### - Neubau einer Kindertagesstätte im Neubaugebiet Schnellenberger Weg

#### Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die vorangegangenen Vorlagen zur Kita-Bedarfsplanung (S/X/387 sowie S/X/342) und auf die beigefügte Präsentation zur Kita-Bedarfsplanung verwiesen.

Seitens der Verwaltung wurden weitere Berechnungen zur Ermittlung der voraussichtlichen Geburten vorgenommen. Hierzu wurde unter Heranziehung der Altersstatistik in der Samtgemeinde Gellersen und der sog. zusammengefassten Geburtenziffer ermittelt, wie hoch die voraussichtlichen Geburten sein werden.

Die dabei ermittelte Zahl der voraussichtlichen Geburten deckt sich nahezu mit den zuletzt festgestellten Geburten in 2024. Unter Berücksichtigung dieser ermittelten Geburtenzahl kann in der Kita-Bedarfsplanung zum einen davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Kindergartenplätzen weiter sinken wird. Diese Entwicklung ist bereits jetzt bei den Kinderkrippen festzustellen:

#### Platzbelegung in den Kinderkrippen

Einrichtung	Plätze	Belegung zum 01.04.2025	Belegung zum 11.08.2025	Voraus. Belegung zum 01.10.2025
Kinderkrippe Reppenstedt	60	45	32	44
Kinderkrippe Westergellersen	30	15	12	17
Kinderkrippe Kirchgellersen	30	20	16	21
Kinderkrippe St. Laurentius	15	10	11	12

Diese Entwicklung wird sich spätestens ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 auch in den Kindergarten fortsetzen, da der geburtenstärkste Jahrgang (2018: 150 Geburten) dann zum größten Teil in die Schule gewechselt ist. Es folgen geburtenschwächere Jahrgänge, die sich dann bei voraussichtlich ca. 102 Geburten einpendeln werden.

Darauf basierend ist festzustellen, dass der Bedarf an Krippen- und Kindergartenplätzen voraussichtlich gedeckt werden kann.

Gleichwohl ist festzustellen, dass die Zahl der Kinder, die einen besonderen Förderbedarf benötigen, stark angestiegen ist. Daher werden derzeit zwei Integrationsgruppen in der Samtgemeinde Gellersen angeboten. Eine befindet sich im ev.-luth. Kindergarten „Kunterbunt“ und eine im Kindergarten Kirchgellersen. In einer Integrationsgruppe können insgesamt 18 Kinder, davon 4 Kinder mit Integrationsstatus (mit Ausnahmegenehmigung für ein Jahr 5 Kinder), betreut werden. Beide Gruppen sind fortlaufend voll, daher wird zum 01.09.2025 eine weitere Integrationsgruppe im Kindergarten Westergellersen gegründet. Auch die dann zur Verfügung stehenden Plätze sind bereits jetzt vorgemerkt. Zusätzlich soll nächstmöglich eine weitere Integrationsgruppe in Südergellersen in Betrieb genommen werden.

In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass für bestimmte Kinder mit einem Integrationsstatus auch die Unterbringung in einer Gruppe mit max. 18 Kindern nicht angemessen ist. So könnte für diese Kinder das Angebot in noch kleineren Gruppen (Anzahl) und einer engeren Betreuung ihre Entwicklung fördern. Daher gibt es neben der Integrationsgruppe weitere sonderpädagogische Betreuungsformen, wie die heilpädagogische Kindergartengruppe sowie die Sprachheilkindergartengruppe. Die Nachfrage nach Plätzen in solchen sonderpädagogischen Einrichtungen ist im Kreisgebiet höher als das zur Verfügung stehende Angebot. Die Folge ist, dass betroffene Kinder nicht die erforderliche Betreuungsform erhalten und weiterhin in Regelgruppen betreut werden müssen. Das hat zur Folge, dass die Mitarbeitenden sich einer hohen Belastung ausgesetzt sehen und die Kinder nicht die erforderliche Förderung für ihre Entwicklung erhalten.

Daher wurde in gemeinsamen Gesprächen mit dem Landkreis Lüneburg die Möglichkeit der Errichtung einer Kindertagesstätte im Schnellenberger Weg mit der Einrichtung von bis zu zwei heilpädagogischen Gruppen erörtert. Die Vertreterinnen des Landkreises Lüneburg<sup>1</sup> sehen ebenfalls den Bedarf an zusätzlichen Plätzen in heilpädagogischen Gruppen und würden die Errichtung einer Kindertagesstätte im Schnellenberger Weg mit solchen Gruppen sehr begrüßen.

Unklar ist jedoch die Investitionsfinanzierung durch den Landkreis. Da es sich aktuell noch um Leistungen aus dem SGB IX handelt, bietet der rechtliche Rahmen gewissen Verhandlungsspielraum. Die Finanzierung der bisherigen Kita-Plätze erfolgte über den Rechtskreis des SGB VIII. Dieser regelt insbesondere das Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung von Kindern. Das SGB IX hingegen regelt die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft, dies gilt entsprechend auch für Kinder mit Behinderung, die eine entsprechende Einrichtung besuchen. Insbesondere die Frage der Investitionskostenfinanzierung muss daher noch entsprechend geprüft werden. Diese Fragen werden vom Landkreis Lüneburg nun geklärt. Seitens der Samtgemeinde Gellersen wurde deutlich gemacht, dass für die Einrichtung von bis zu zwei heilpädagogischen Kindergartengruppen für Kinder, die nicht nur aus der Samtgemeinde Gellersen kommen, eine entsprechende Gegenfinanzierung erwartet wird.

Neben der Einrichtung von heilpädagogischen Kindergartengruppen sind aufgrund des Inklusionsgedankens sowie der Erwartung der zuziehenden (potentiellen) Eltern im Schnellenberger Weg zusätzlich weitere Kindergartengruppen einzurichten. Eine Kindergartengruppe kann, ähnlich wie im Kindergarten Südergellersen, als altersübergreifende Gruppe eingerichtet werden, sodass auch die Aufnahme von Krippenkindern möglich ist.

Gleichwohl sollte beim Bau und der Ausstattung der Räumlichkeiten berücksichtigt werden, dass auch eine andere Nutzung für Regelkindergarten- und Krippengruppen möglich ist.

Darüber hinaus kann durch die Einrichtung der zusätzlichen Kindergartengruppen im Schnellenberger Weg auf die angebaute Containeranlage im ev.-luth. Kindergarten „Kunterbunt“ Reppenstedt zur Betreuung mittel- und langfristig verzichtet werden. Dies ist insbesondere unter Beachtung der bisherigen Historie (Wasserschäden usw.) sinnvoll.

Für die weitere Planung sind zunächst die finanziellen Fördermöglichkeiten durch den Landkreis Lüneburg abzuwarten. Nach dem Auflösen der sog. kleinen Kita-Verhandlungsgruppe wurde zu einer Kita-Vertragsverhandlung am 15. September geladen, bei denen die neuen Förderbedingungen vorgestellt werden sollen. Erst wenn diese vorliegen, kann die Planung weiter vorangetrieben werden.

### **Beschlussempfehlung:**

Die Ergebnisse aus der Kita-Bedarfsplanung und die ersten Planungen zum Neubau einer Kindertageseinrichtung im Schnellenberger Weg werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen weiter zu verfolgen und den Fachausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

### **Anlage(n):**

- Präsentation Kita-Bedarfsplanung

---

<sup>1</sup> Frau Benne, Leitung des Fachdienstes Jugendhilfe und Sport, Frau Kranert, Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, Frau Mirbach, Mitarbeiterin der Kindertagesstättenfachberatung

# Bericht über die Kindertagesstättenbedarfsplanung

Neubau Schnellenberger Weg



**1**

**Geburten- und Altersstatistik  
Grundlagen**

**2**

**Betrachtung der Gemeinde  
Reppenstedt**

**3**

**Feststellungen für die Kita-  
Bedarfsplanung**

**4**

**Neubau Schnellenberger Weg**

# Geburten- und Altersstatistik

## Grundlagen



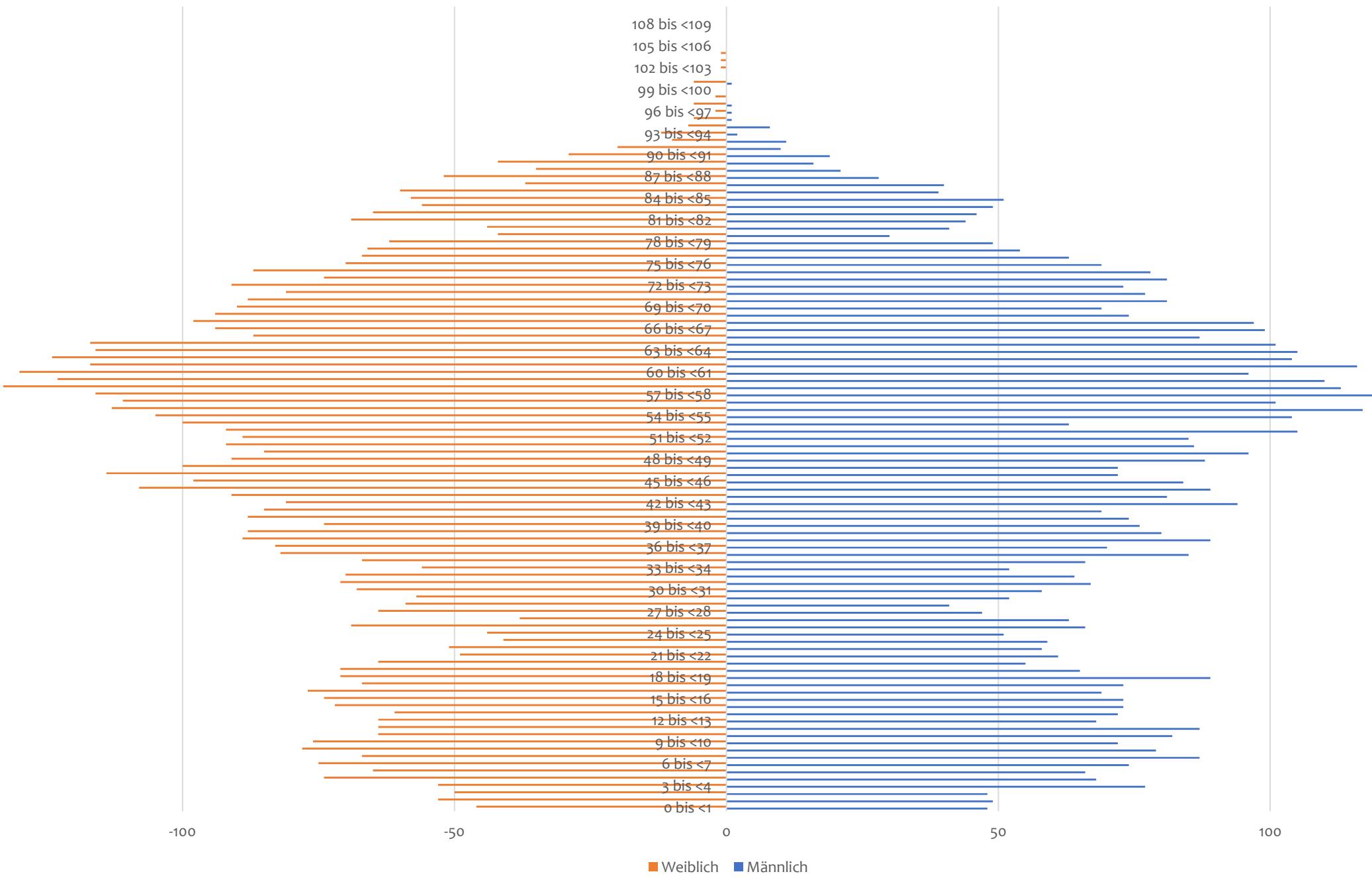
# Geburten- und Altersstatistik; Grundlagen

- 3 Berechnungsmodelle
  - Altes Berechnungsmodell
  - Berechnung mit prognostizierten Geburten
  - Berechnung mit der Altersstatistik und der zusammengefassten Geburtenziffer
- Berechnung einer Zuzugsquote (Vergleich Geburten u. Altersstatistik)
- Berechnung einer Quote zur Inanspruchnahme

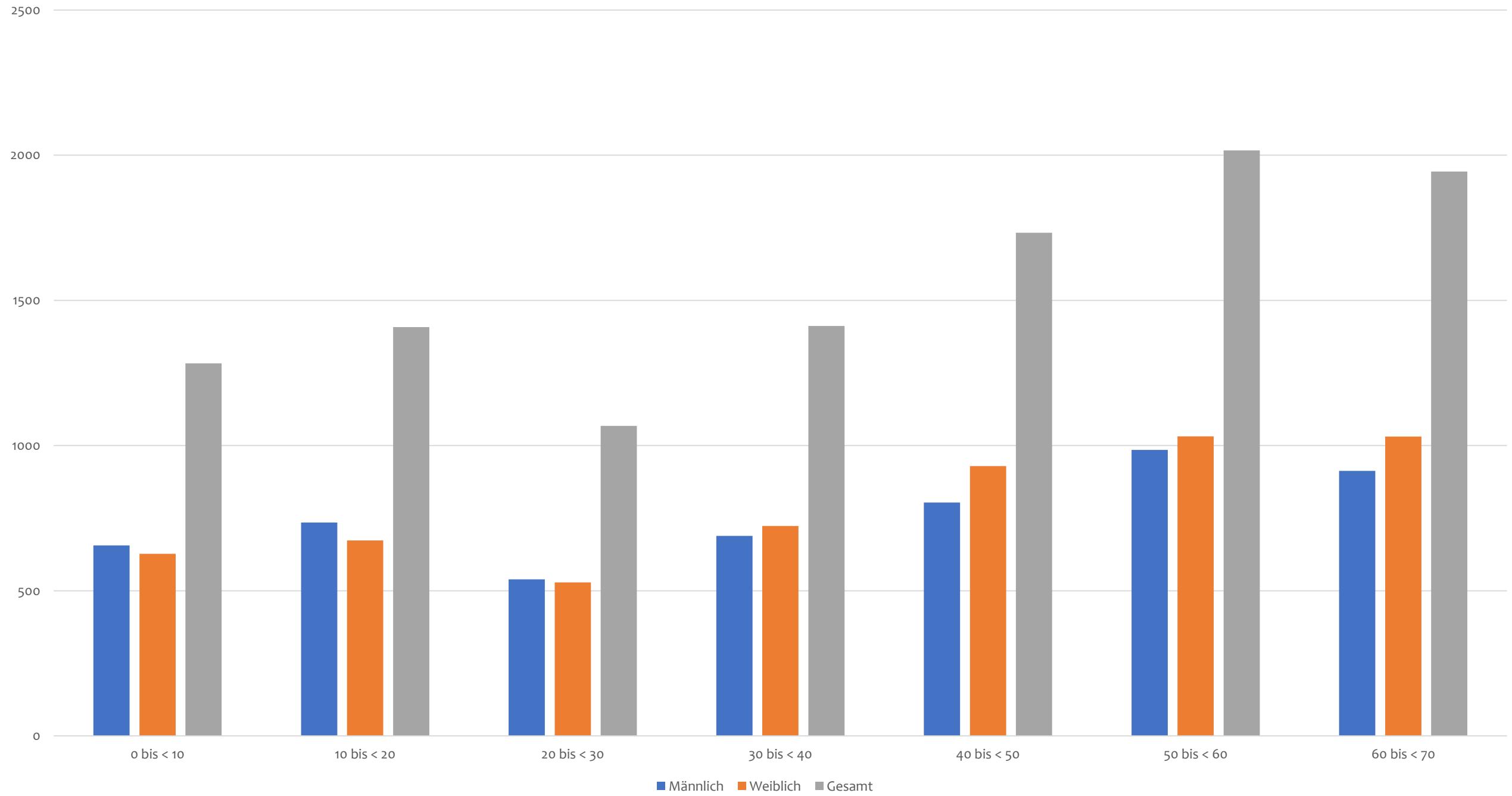
# Feststellung für die Kita- Bedarfsplanung



# Alterspyramide Samtgemeinde



## Samtgemeinde Gellersen



# Feststellung für die Kita-Bedarfsplanung

- **Altersstatistik:**
  - **Rückläufige Zahlen in den unteren Altersgruppen**

50 bis <60	40 bis <50	30 bis <40	20 bis <30	10 bis <20	0 bis <10
2.017	1.733	1.412	1.068	1.408	1.283
-	-284 (-14,08 %)	-321 (-18,52 %)	-344 (-24,36 %)	+340 (+31,84 %)	-125 (-9,74 %)

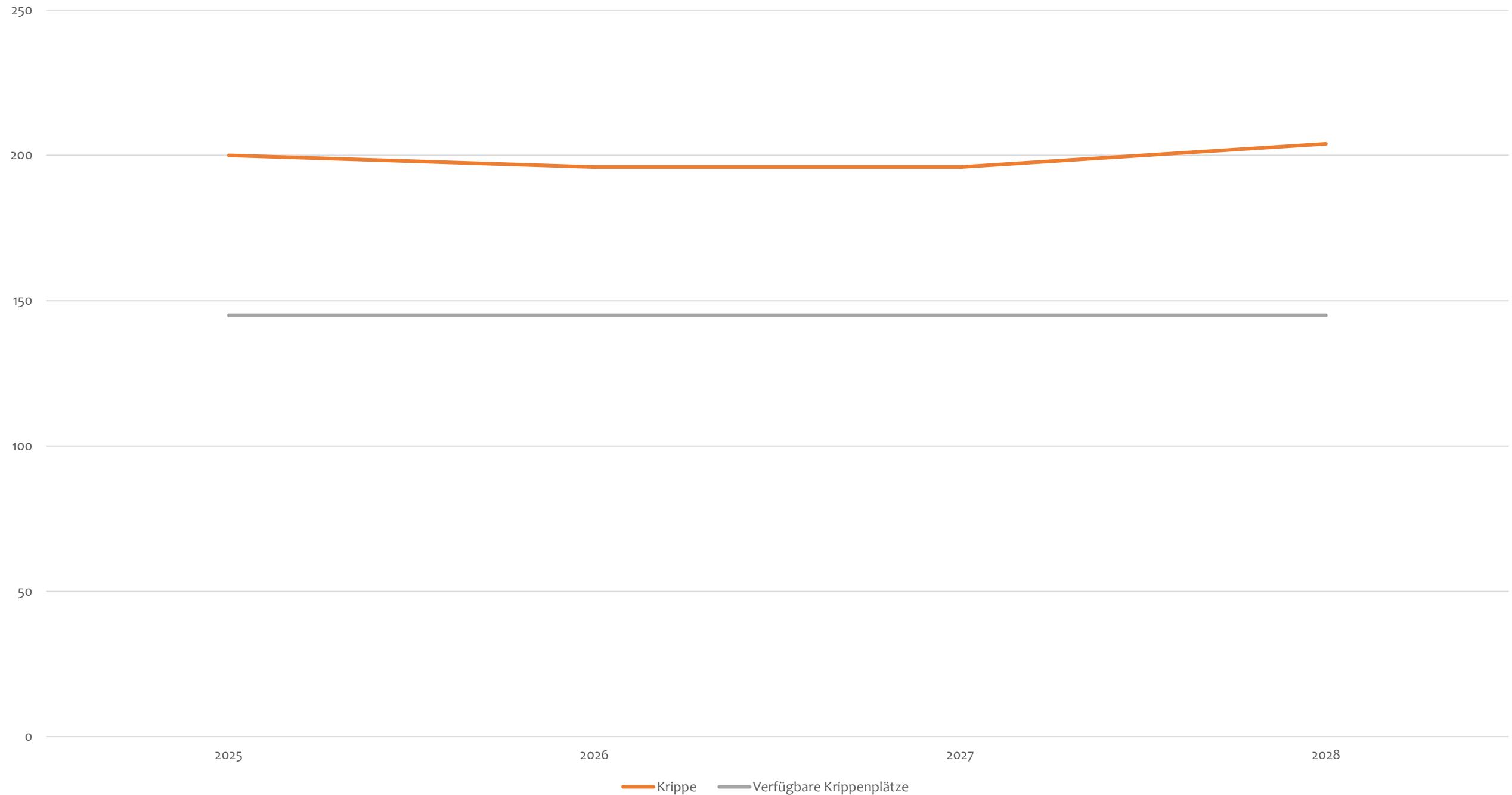
→ Folge: Es sind weniger Geburten zu erwarten

# Feststellung für die Kita-Bedarfsplanung

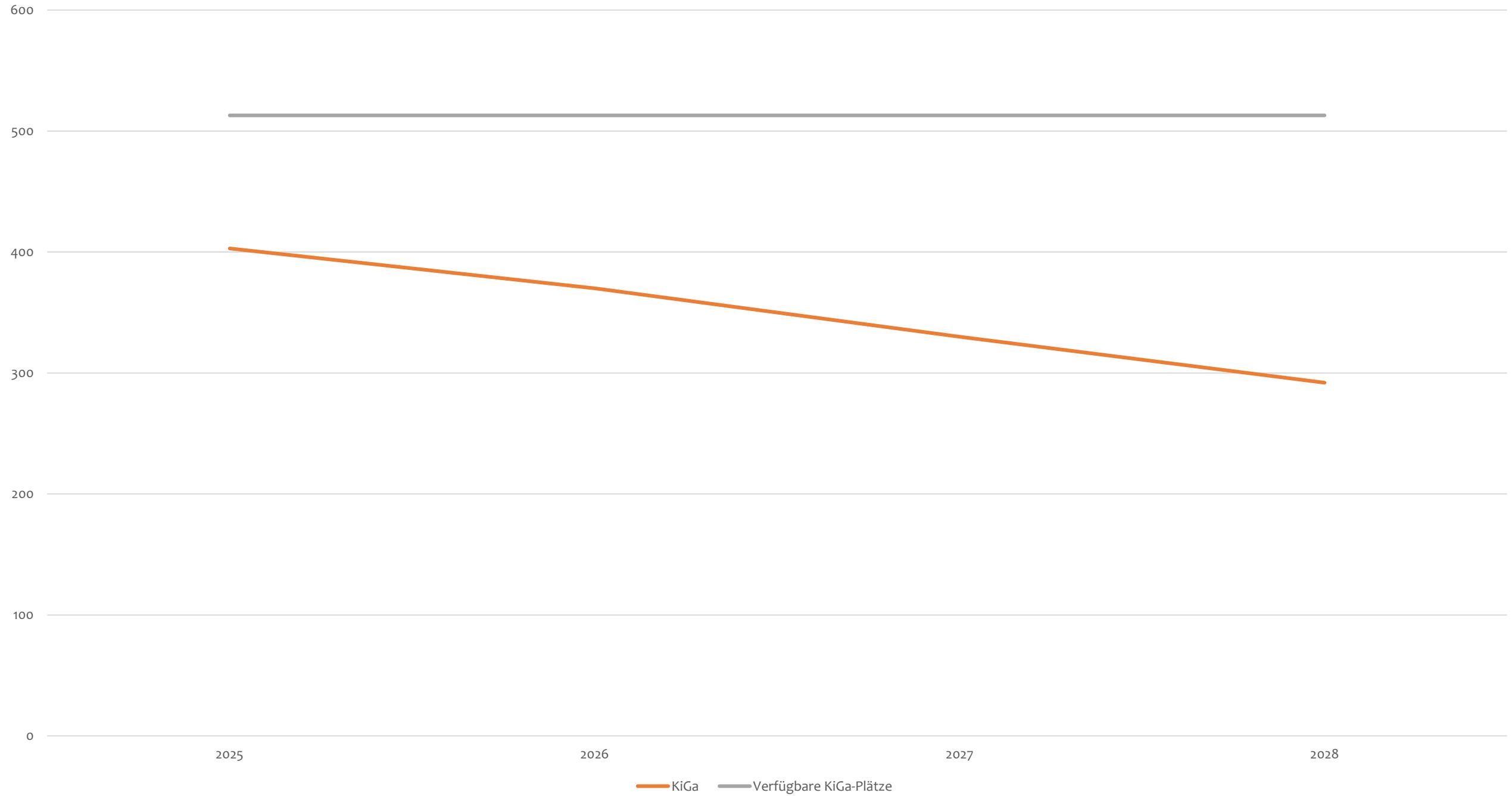
- unter Berücksichtigung der zusammengefassten Geburtenziffer ergeben sich voraussichtlich folgende Geburten pro Jahr:

	Samtgemeinde Gellersen	Gemeinde Kirchgellersen	Gemeinde Reppenstedt	Gemeinde Südergellersen	Gemeinde Westergellersen
Voraus.	102	19	54	13	16
2024	95	13	58	14	10

## Krippenkinder und -plätze Samtgemeinde



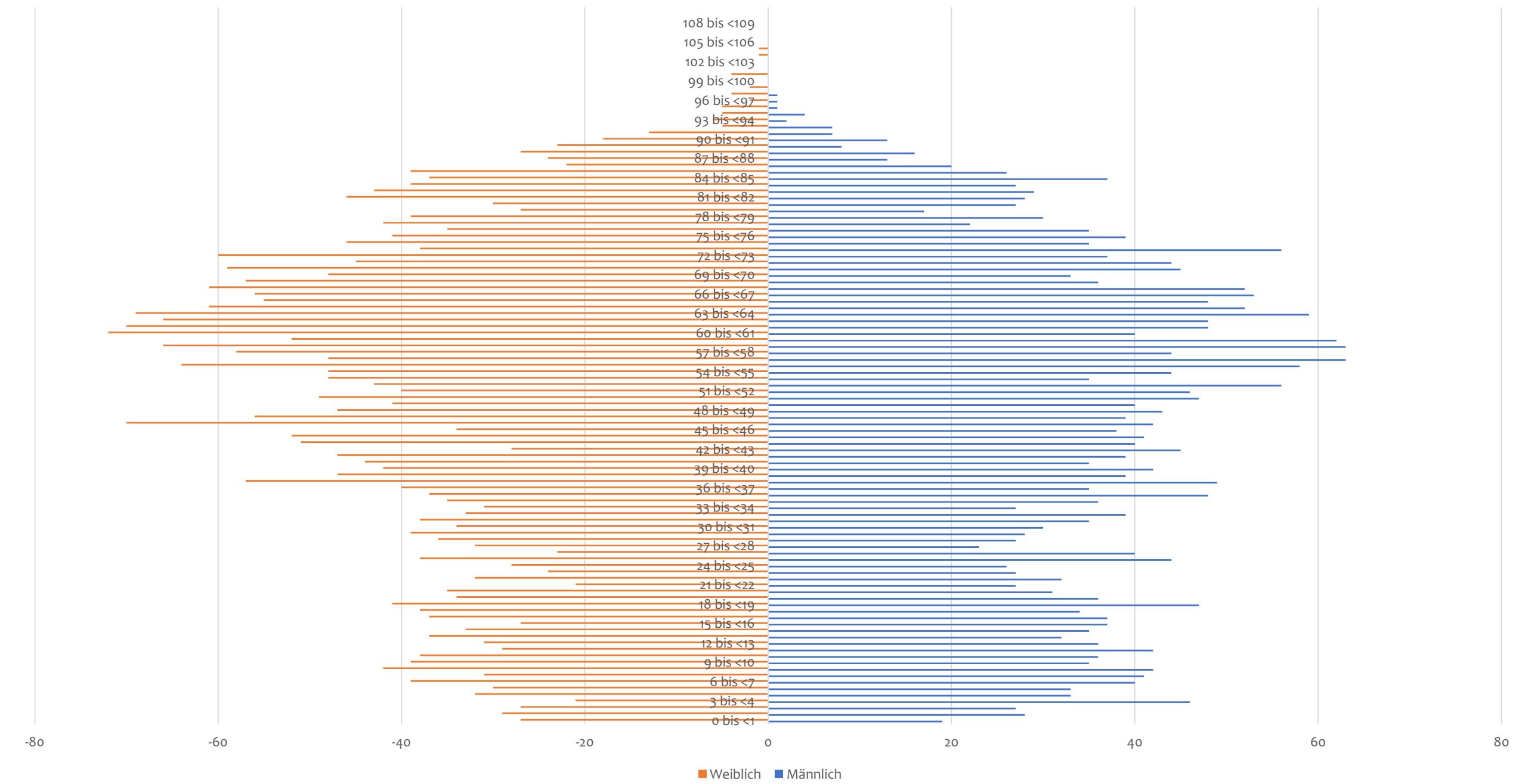
## KiGa-Kinder und -plätze Samtgemeinde



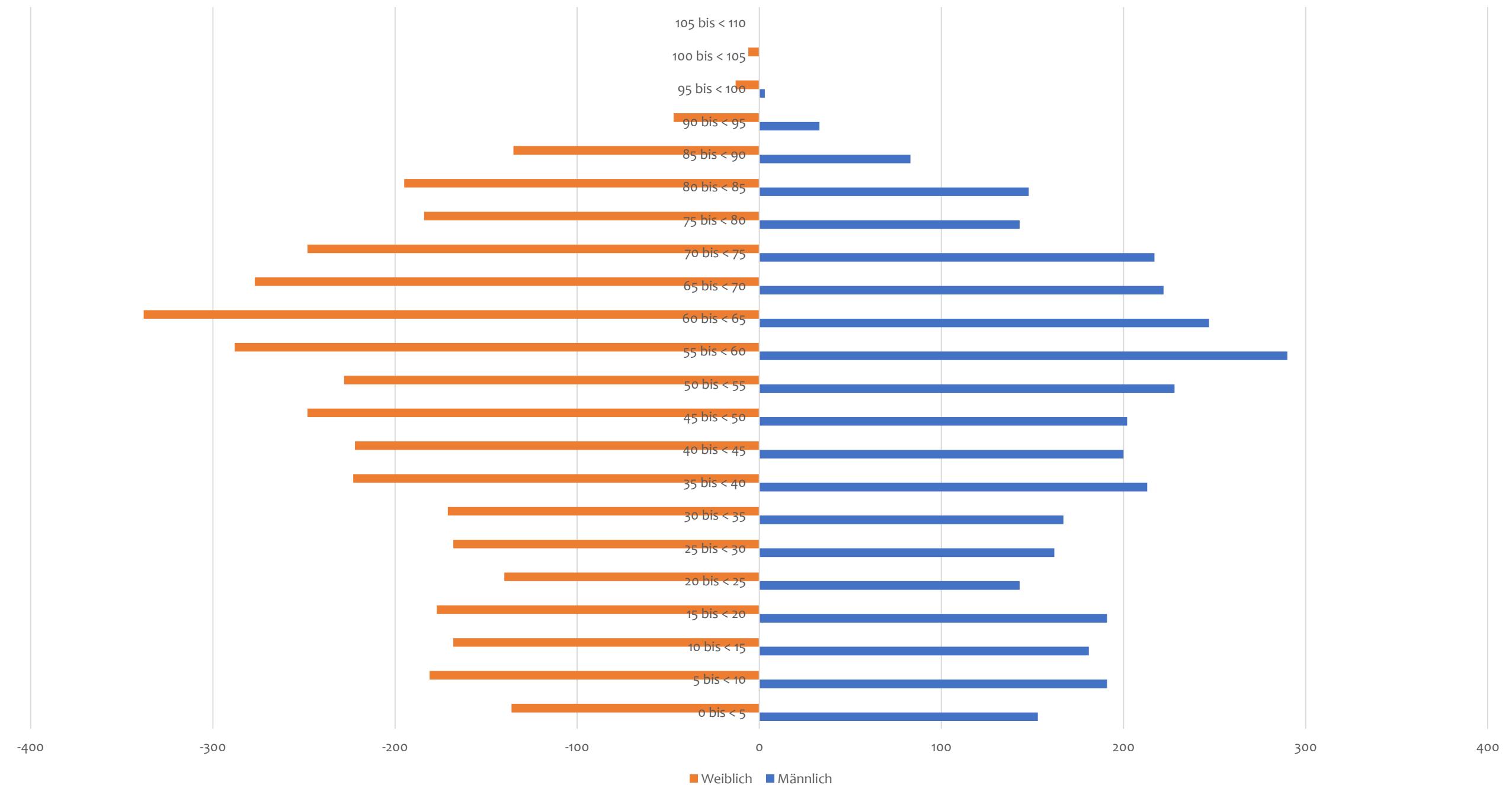
# Betrachtung der Gemeinde Reppenstedt



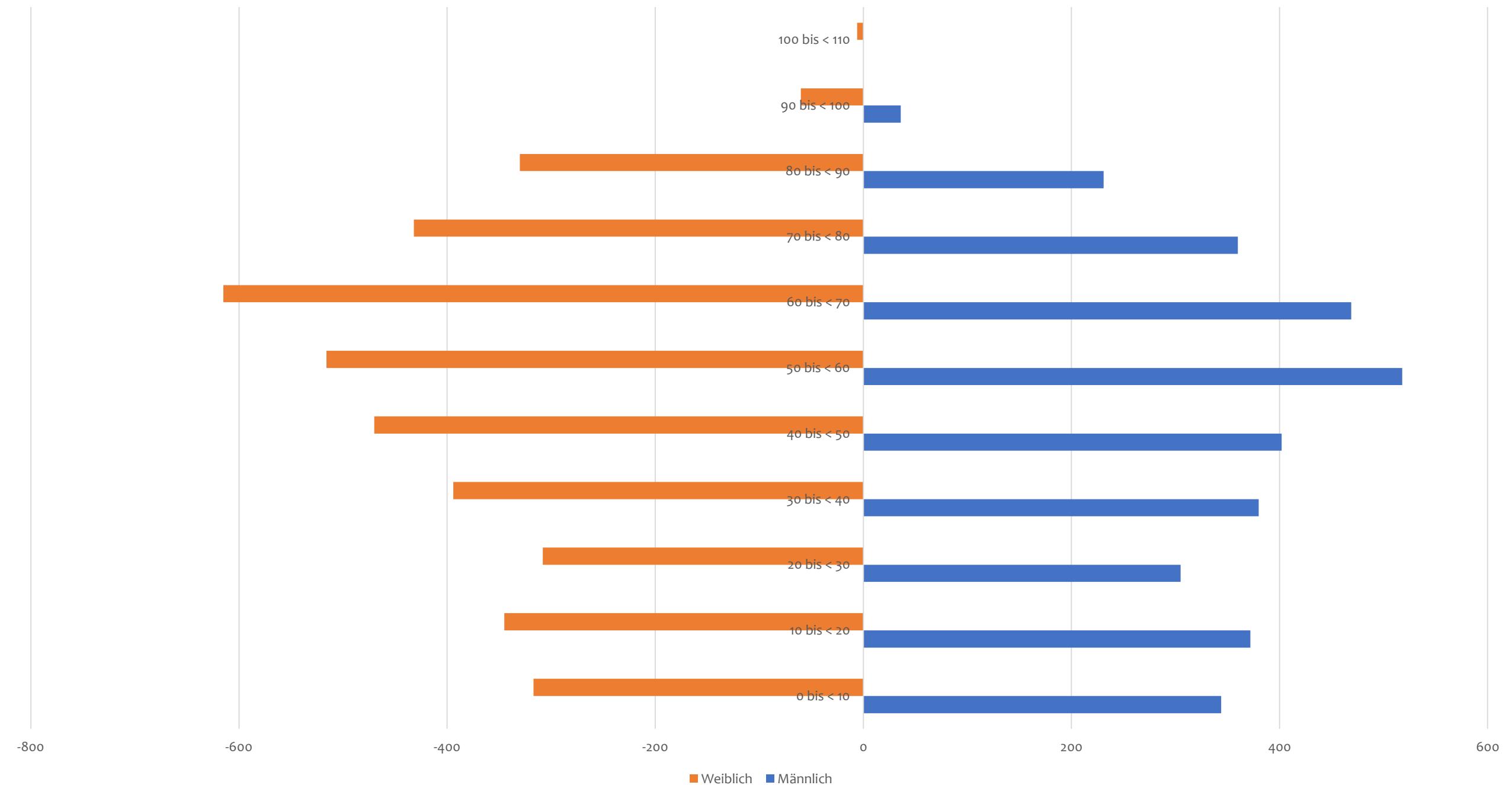
# Alterspyramide Gemeinde Reppenstedt



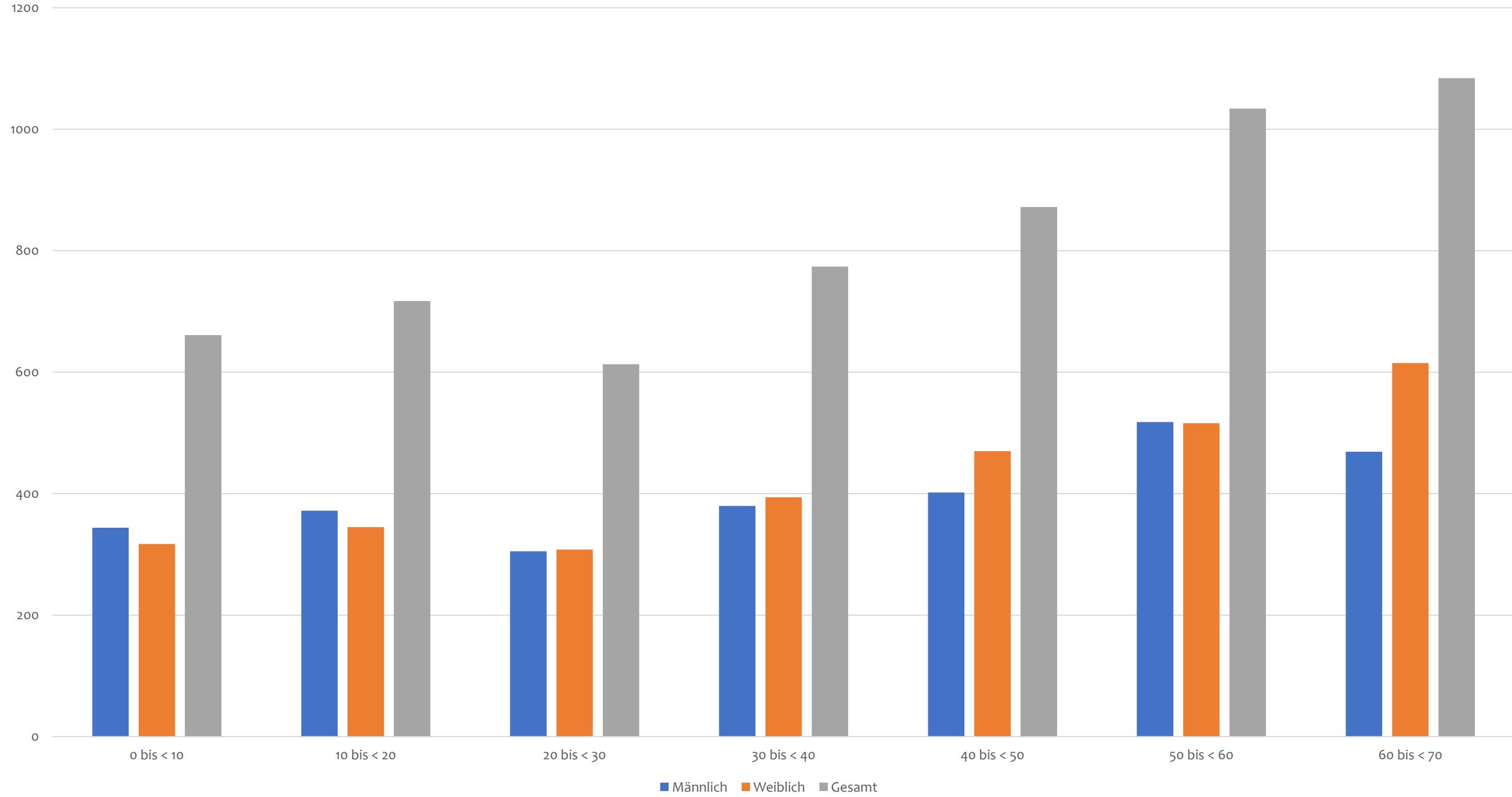
# Alterspyramide Gemeinde Reppenstedt (N\_5)



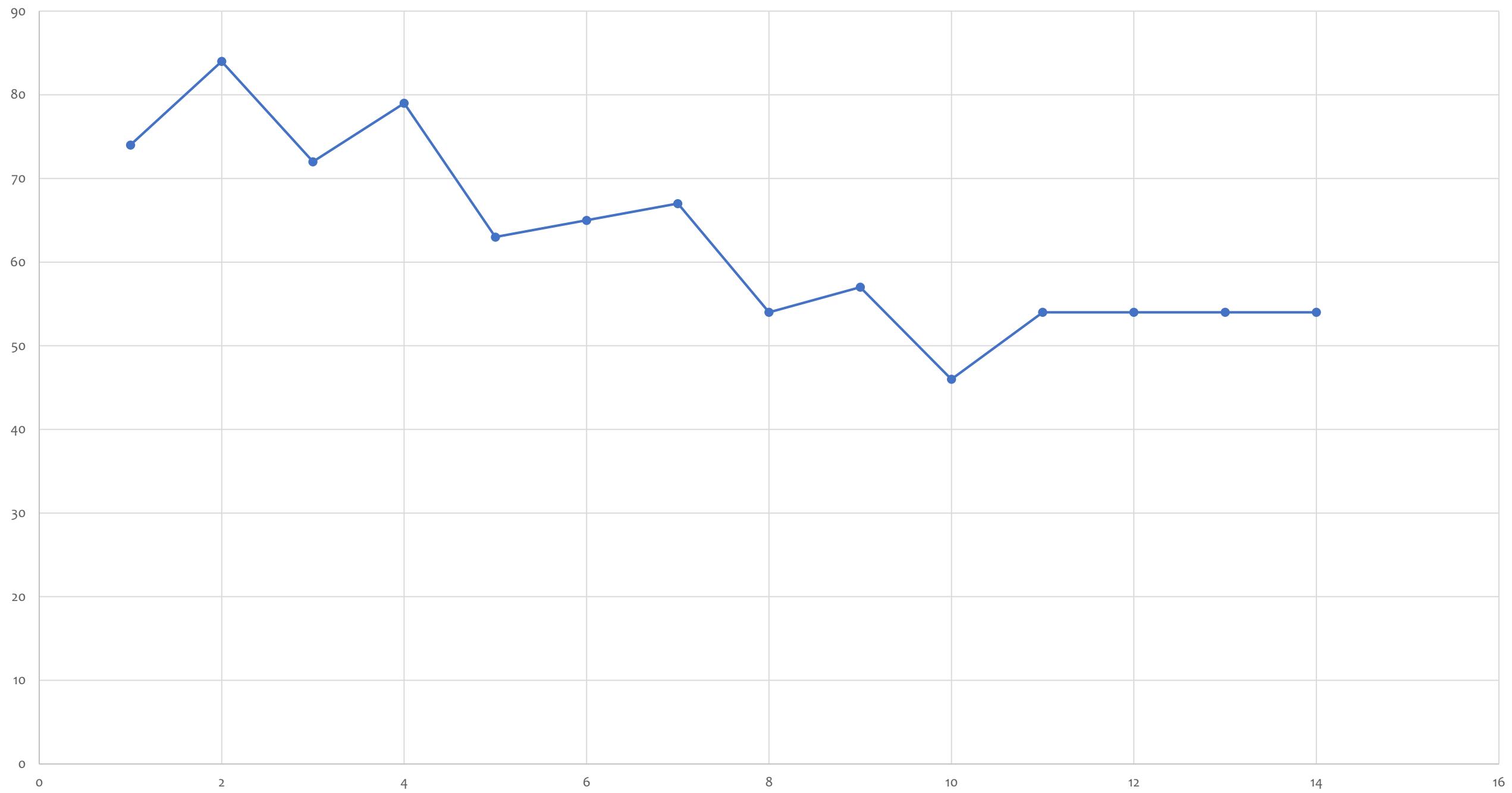
# Alterspyramide Gemeinde Reppenstedt (N\_10)



# Gemeinde Reppenstedt



## Geburtenentwicklung Gemeinde Reppenstedt



# Betrachtung der Gemeinde Reppenstedt

Kinderkrippe	Kindergarten
<p><u>Anzahl der Kinder</u></p> <p>1-jährige: 54 Kinder 2-jährige: 54 Kinder</p> <p>Summe: 108 Kinder</p>	<p><u>Anzahl der Kinder</u></p> <p>3-jährige: 54 Kinder 4-jährige: 54 Kinder 5-jährige: 54 Kinder 6-jährige: 54 Kinder</p> <p>Summe: 216 Kinder</p>
<p><u>Anzahl der Plätze</u></p> <p>Krippe Rasselbande: 60 Plätze</p> <p>→ 55,56 % der Kindern kann ein Platz angeboten werden</p>	<p><u>Anzahl der Plätze</u></p> <p>Kiga Rappelkiste: 100 Plätze Spring ins Feld: 50 Plätze Kunterbunt: 79 Plätze Schnellenberger Weg: x Plätze</p> <p>Summe: 229 Plätze</p>

# Betrachtung der Gemeinde Reppenstedt

- Ähnliche Verteilung der Altersklassen wie bei der Samtgemeinde  
→Rückläufig (mit Ausnahme der 10 – 20-jährigen)
- Voraus. ca. 54 Geburten pro Jahr
- Festgestellter Zuzug in den Altersgruppe 0 – 6 Jahre: 3,10 %
- Belegungsquoten:
  - Krippe: 1-jährige (25 %), 2-jährige (45 %)
  - KiGa: 3-jährige (80 %), 4-jährige (76 %), 5-jährige (76 %), 6-jährige (71 %)

Fazit: Unter Berücksichtigung dieser Faktoren werden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

# Feststellung für die Kita-Bedarfsplanung

Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Geburten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Kita-Plätze in der Samtgemeinde Gellersen und insbesondere der Gemeinde Reppenstedt ausreichend sein werden.

# Neubau Schnellenberger Weg



# Neubau Schnellenberger Weg

- Kein Bedarf an zusätzlichen Kita-Plätzen
- Aber: Nachfrage nach sonderpädagogischen Plätzen ist höher als das Angebot im Landkreis Lüneburg (insbes. Plätze in heilpädagogischen Gruppen)
- Anfrage beim Landkreis Lüneburg über das Interesse an einer Kindertageseinrichtung mit heilpädagogischen Gruppen im Schnellenberger Weg
  - Interesse: sehr hoch
  - Finanzierung: wird geklärt (Rechtskreis SGB IX)

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Gibt es Rückfragen?



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

**S/X/488**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	12	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein
Samtgemeinderat			ja

### **Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen (Kita-Satzung)**

#### **Sachverhalt:**

Der § 2 der Kita-Satzung soll um weitere Kündigungsmöglichkeiten und Pflichten der Personensorgeberechtigten ergänzt werden.

Der Abs. 1 soll um den Verstoß gegen die festgelegte Betreuungszeit ergänzt werden. Wird ein betreutes Kind nicht innerhalb der festgelegten Betreuungszeit abgeholt, stellt dies regelmäßig einen zusätzlichen Mehraufwand für die Beschäftigten dar. Zu vergleichbaren Vorfällen ist es bereits gekommen. Die Beschäftigten müssen bei verspäteten Abholungen ihren Feierabend verschieben. Gleichzeitig mangelt es an einer entsprechenden Verlässlichkeit seitens der Sorgeberechtigten. Dem soll durch die Aufnahme des Buchstabens a) („mehrmais nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde“) entgegengewirkt werden.

Darüber hinaus wird aus dem ehemaligen Buchstaben a) in abgewandelter Form der Buchstabe b). Eine Kündigung stellt nunmehr nicht alleine auf das Verhalten des Kindes, sondern auch auf das Verhalten der Sorgeberechtigten ab. In der jüngsten Vergangenheit ist es zu teilweise respektlosem Verhalten gegenüber den Beschäftigten in den Einrichtungen gekommen. Neben Beleidigungen („Sie sind inkompotent“, „Was machen Sie für einen Mist“...) sehen sich die päd. Mitarbeiter/innen auch lautstarken und drohenden Gebärden ausgesetzt. Dies hat u. a. beim päd. Personal zu Zusammenbrüchen und Tränen geführt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem pädagogischen Personal sollte nicht weiter toleriert werden. Zudem schadet es der Erziehungspartnerschaft und erschwert in der Folge die weitere Zusammenarbeit. Entsprechend wurde die Regelung ergänzt.

Darüber hinaus wurden im Absatz 3 die Pflichten der Personensorgeberechtigten entsprechend ergänzt und festgehalten.

Die Neuregelung soll nicht dazu dienen, künftig mehrere Kita-Plätze zu kündigen. Ziel der Neuformulierung ist es, ein deutliches Signal hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Umgang untereinander zu regeln.

Vergleichbare Regelungen sind auch in den Satzungen der Samtgemeinde Dahlenburg oder der Gemeinde Hohnstorf zu finden.

Darüber hinaus wurden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Änderung der Satzung wird zugestimmt.

**Anlage(n):**

- Synopse Kita-Satzung

<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1, Nr. 5 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 18.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>Inkl. 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024, Inkrafttreten am 01.08.2024 Inkl. 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025</p>	<p>Inkl. 1. Änderungssatzung vom 17.06.2024, Inkrafttreten am 01.08.2024 Inkl. 2. Änderungssatzung vom 17.12.2024, Inkrafttreten am 01.01.2025</p>
<p><b>§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung</b></p> <p>(1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.</p> <p>(2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.</p>	<p><b>§ 1 Aufgabe, Aufnahme und Abmeldung</b></p> <p>(1) Die Samtgemeinde Gellersen unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten). Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.</p> <p>(2) Aufgenommen werden grundsätzlich in Krippen Kleinkinder von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in Kindergärten Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(3) Die Platzvergabe erfolgt unter Berücksichtigung der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und der Sorgeberechtigten.</p>

<p>(4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.</p> <p>(5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.</p> <p>(6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.</p> <p>(8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der Kindertagesstätte schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.</p>	<p>(4) Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen eine Masern-Schutzimpfung aufweisen. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind und eine Kindertageseinrichtung der Samtgemeinde Gellersen besuchen, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen nachweisen. Alternativ kann ein Nachweis einer ausreichenden Immunität, oder ein entsprechender Nachweis aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) vorgelegt werden (§ 20 Absatz 8 Nr. 1 IfSG). Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses.</p> <p>(5) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einer <b>Kindertageseinrichtung</b> kann online über das Elternportal erfolgen. Eine Anmeldung ist auch über Vordruck bei der entsprechenden Einrichtung möglich.</p> <p>(6) Kinder ohne Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen sollen nicht aufgenommen werden. Sie können im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgenommen werden, wenn hierdurch keine Kinder mit Hauptwohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen abgewiesen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine alsbaldige Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in die Samtgemeinde Gellersen glaubhaft gemacht wird.</p> <p>(7) Über die Vergabe der Plätze entscheidet im Regelfall der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Für den Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist ein Antrag zur Aufnahme nach § 1 Abs. 5 erforderlich.</p> <p>(8) Abmeldungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich und bei der <b>Kindertageseinrichtung</b> schriftlich einzureichen. Abmeldungen für den letzten Monat vor Ende des Krippenjahres sind nicht möglich, außer im Falle eines Wohnortwechsels. Dies ist schriftlich nachzuweisen.</p>
---	---

§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung	§ 2 Ausschluss vom Besuch, Kündigung
<p>(1) Die Samtgemeinde kann den Krippen- bzw. Kindergartenplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erhebliche Erziehungsschwierigkeiten bereitet und ein Verbleiben in der Gruppe nach Ausschöpfung aller pädagogischer Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,</li> <li>b) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,</li> <li>c) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.</li> </ul> <p>(2) Die Eltern verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Krippen- oder Kindergartenleitung unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertagesstätte zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Krippen- oder Kindergartenbesuchs kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Krippen- bzw. Kindergartenbesuch auszuschließen.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten können den Kindertagesstättenplatz zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,</li> <li>b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,</li> </ul>	<p>(1) Die Samtgemeinde kann den Platz in einer Kindertageseinrichtung außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen, wenn das Kind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt wurde und trotz erfolgter Abmahnung des Verhaltens die Unzuverlässigkeit weiter fortbesteht,</li> <li>b) wenn durch das Verhalten des Kindes oder die Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung nach Ausschöpfung aller vertretbaren Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,</li> <li>c) bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,</li> <li>d) dauerhaft angemeldet ist und ein Gebührenrückstand von mehr als 2 Monaten besteht.</li> </ul> <p>(2) Die Personenberechtigten verpflichten sich bereits bei dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder bei Ungezieferbefall, insbesondere bei Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz, die Leitungen der Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu informieren und das erkrankte Kind nicht in die Kindertageseinrichtungen zu entsenden. Bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtungen kann in bestimmten Fällen eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Zweifelsfall behält sich die Samtgemeinde vor, ein erkranktes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung auszuschließen.</p> <p>(3) Darüber hinaus verpflichten sich die Personensorgeberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre Kinder rechtzeitig vom täglichen Besuch in der Kindertageseinrichtung abzumelden,</li> <li>b) ansteckende Krankheiten beim zu betreuenden Kind unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen,</li> <li>c) die festgelegten Abholzeiten einzuhalten,</li> <li>d) ihre Mitwirkungspflicht zur Entwicklung des Kindes (Kindeswohl) und zur Aufrechterhaltung der Erziehungspatenschaft zu erfüllen.</li> </ul> <p>(4) Die Sorgeberechtigten können den Platz in der Kindertageseinrichtung zum Ende des laufenden Monats außerordentlich kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in der Samtgemeinde Gellersen,</li> <li>b. bei schwerer Erkrankung des Kindes,</li> </ul>

<p>c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.</p>	<p>c. bei Erhöhung des Elternbeitrages um mehr als eine Stufe.</p>
<p><b>§ 3 Betreuungszeiten</b></p>	<p><b>§ 3 Betreuungszeiten</b></p>
<p>(1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p>	<p>(1) Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Halbtagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit der Kindergärten in einer Ganztagsgruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 16:00 Uhr. Die Regelbetreuungszeit einer 3/4-Gruppe ist montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8:00 bis 14:00 Uhr.</p>
<p>Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.</p>	<p>Die Regelbetreuungszeit der Krippen ist wahlweise von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) von 8.00 bis 14.00 Uhr, 08:00 bis 15:00 oder 8:00 bis 16:00 Uhr.</p>
<p>(2) Eltern haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). Eltern der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich. Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.</p>	<p>(2) <b>Personenberechtigte</b> haben die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen (Frühdienst) und bis 17:00 Uhr abzuholen (Spätdienst). <b>Personenberechtigte</b> der Krippe haben ebenfalls die Möglichkeit, ihre Kinder ab 7:00 Uhr in den Frühdienst zu bringen. Für die Einrichtung der Randzeitenbetreuung müssen je Tageseinrichtung zu Beginn des Kita-Jahres mindestens fünf Anmeldungen vorliegen. Die Anmeldung für die Randzeiten sind für das jeweilige Kita-Jahr verbindlich. Die Randzeiten können nur in Anspruch genommen werden, soweit der gesetzlich vorgeschriebene Personalschlüssel erfüllt werden kann.</p>
<p>(3) Die Kindertagesstätten bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.</p>	<p>(3) Die <b>Kindertageseinrichtungen</b> bleiben während der Osterferien für 1 Woche und während der Sommerferien für 3 Wochen geschlossen, darüber hinaus zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem an bis zu 3 Studientagen. Die Studientage werden rechtzeitig bekannt gegeben.</p>
<p>(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung,</p>	<p>(4) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von der <b>Kindertageseinrichtung</b>. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit Übergabe des Kindes an eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft. Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten beginnt mit einer persönlichen Verabschiedung des Kindes durch eine zuständige (sozial-) pädagogische Fachkraft an die Sorgeberechtigten oder die Abholberechtigten. Während der Betreuung,</p>

<p>sowie für den direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p>	<p>sowie für den direkten Weg zur und von der <b>Kindertageseinrichtung</b> besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.</p>
<p><b>§ 4 Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 4 Allgemeines</b></p>
<p>(1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.</p> <p>(2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen Kindertagesstätte, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte anwesend ist.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der Einrichtung zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.</p>	<p>(1) Frühstücksbrot bzw. Babynahrung sowie ausreichende Schutzkleidung und ggf. einen Kinderwagen für den Aufenthalt im Freien sind mitzubringen. Einwegwindeln und Wechselwäsche sind in erforderlichem Umfang ebenfalls mitzubringen.</p> <p>(2) Eigene Spielsachen dürfen von den Kindern nur nach Absprache mit der Leitung der <b>Kindertageseinrichtung</b> mitgebracht werden. Für mitgebrachtes Spielzeug wird keinerlei Haftung übernommen.</p> <p>(3) Die Sorgeberechtigten sorgen für einen regelmäßigen Besuch des Kindes in der jeweiligen <b>Kindertageseinrichtung</b>, da diese ihre Aufgabe nur sachgerecht erfüllen kann, wenn das Kind regelmäßig in der <b>Kindertageseinrichtung</b> anwesend ist.</p> <p>(4) Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Entwicklungsgesprächen, die ihr Kind betreffen und arbeiten mit der <b>Kindertageseinrichtung</b> zum Wohle des Kindes partnerschaftlich zusammen.</p>
<p><b>§ 5 Elternvertretung</b></p>	<p><b>§ 5 Elternvertretung</b></p>
<p>Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.</p>	<p>Sorgeberechtigte können gemäß § 16 des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKitaG) Elternvertretungen bilden.</p>
<p><b>§ 6 Gebühren</b></p>	<p><b>§ 6 Gebühren</b></p>
<p>(1) Die Samtgemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet</p>	<p>(1) Die Samtgemeinde betreibt ihre <b>Kindertagesstätteneinrichtungen</b> als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Sorgeberechtigten das Kind angemeldet</p>

<p>haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>																
<p>(3) Für den Besuch der <b>Kinderkrippe</b> wird eine monatliche Gebühr erhoben. <b>Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.</b></p>	<p>(3) Für den Besuch der <b>Kinderkrippe</b> wird eine monatliche Gebühr erhoben. <b>Die Gebühr gilt auch für die Betreuung der unter Dreijährigen in den Kindergärten.</b></p>																
<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:</p>	<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes sind Gebühren in folgender Höhe zu entrichten:</p>																
<table> <tr> <td>6 Stunden Betreuungszeit</td> <td>386,00 €</td> </tr> <tr> <td>7 Stunden Betreuungszeit</td> <td>454,00 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden Betreuungszeit</td> <td>522,00 €</td> </tr> <tr> <td>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit</td> <td>37,00 €</td> </tr> </table>	6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €	7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €	8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €	Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €	<table> <tr> <td>6 Stunden Betreuungszeit</td> <td>386,00 €</td> </tr> <tr> <td>7 Stunden Betreuungszeit</td> <td>454,00 €</td> </tr> <tr> <td>8 Stunden Betreuungszeit</td> <td>522,00 €</td> </tr> <tr> <td>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit</td> <td>37,00 €</td> </tr> </table>	6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €	7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €	8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €	Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €
6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €																
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €																
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €																
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €																
6 Stunden Betreuungszeit	386,00 €																
7 Stunden Betreuungszeit	454,00 €																
8 Stunden Betreuungszeit	522,00 €																
Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit	37,00 €																
<p>Für den Besuch des <b>Kindergartens</b> wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.</p>	<p>Für den Besuch des <b>Kindergartens</b> wird für das Kind, ab dem ersten Tag des Monats, in dem es das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung, bei einer Regelbetreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich kein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuung in Früh- und Spätdiensten ist ab einer Gesamtbetreuungszeit von mehr als acht Stunden kostenpflichtig.</p>																
<p>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal</p>	<p>Je angefangene ½ Stunde Sonderöffnungszeit pauschal</p>																
<p>Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).</p>	<p>Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der <b>Kindertageseinrichtungen</b> kein Entgelt erhoben.).</p>																
<table> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Kindergarten</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Krippe</td> <td>35,00 €</td> </tr> </table>	Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €	Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €	<table> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Kindergarten</td> <td>70,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mittagsessenspauschale Krippe</td> <td>35,00 €</td> </tr> </table>	Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €	Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €								
Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €																
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €																
Mittagsessenspauschale Kindergarten	70,00 €																
Mittagsessenspauschale Krippe	35,00 €																
<p>(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)</p>	<p>(4) Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2024 gem. § 9 Abs. 2)</p>																

**Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde**

Betreuungs-umfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer

**Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen und altersübergreifenden Gruppen in der Trägerschaft der Samtgemeinde**

Betreuungs-umfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt (€) pro 6 Std.	Entgelt (€) pro 7 Std.	Entgelt (€) pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung (€)
Stufe 1	Einkommen bis	1566	2058	2554	3050	3543	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1916	2408	2904	3400	3893	126,00	152,00	178,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	2266	2758	3254	3750	4243	163,00	195,00	227,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2616	3108	3604	4100	4593	200,00	238,00	276,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2966	3458	3954	4450	4943	237,00	281,00	325,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	3316	3808	4304	4800	5293	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3666	4158	4654	5150	5643	307,00	363,00	419,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	4016	4508	5004	5500	5993	344,00	406,00	468,00	31,00
Stufe 9	Einkommen bis	4366	4858	5354	5850	6343	381,00	449,00	517,00	34,00
Stufe 10	Einkommen über	4366	4858	5354	5850	6343	386,00	454,00	522,00	37,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer

<p>3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).</p> <p>(6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.</p> <p>(7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)</p> <p>(8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem Sorgeberechtigten das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenden Betreuung erstattet.</p> <p>(9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.</p> <p>(10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.</p>	<p>3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung. Sofern der Frühdienst nach § 3 Abs. 2 in der Einrichtung angeboten wird, kann für die gelegentliche Nutzung eine Zehnerkarte zum Preis von 35,00 € in der Krippe erworben werden.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.</p> <p>(5) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).</p> <p>(6) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der <b>Kindertageseinrichtung</b> fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.</p> <p>(7) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes bzw. bei Maßnahmen zur Rehabilitation, deren Dauer den Zeitraum von drei Wochen übersteigt, ermäßigt sich das Entgelt gem. § 6 Absatz 3 auf Antrag und nach Vorlage eines Attests nach diesen drei Wochen um 50 %. (Gebühren der Mittagsverpflegung, sowie der Sonderöffnungszeiten entfallen vollständig. § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.)</p> <p>(8) Fällt an mindestens fünf Betreuungstagen im Monat die Betreuung aus Gründen aus, die der Träger zu verantworten hat (z.B. Personalmangel durch Krankheit) und die nicht durch § 3 Abs. 3 dieser Satzung legitimiert sind, wird dem <b>Gebührenpflichtigen</b> das Entgelt für den Zeitraum der ausgefallenden Betreuung erstattet.</p> <p>(9) Bei Anmeldung eines Kindes in einer <b>Kindertageseinrichtung</b> ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.</p> <p>(10) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.</p>
--	---

**§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel**

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

**§ 7 Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens für die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel**

(1) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einkommen der Sorgeberechtigten nach § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen. Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten wird nur das Einkommen des Sorgeberechtigten bei der Einkommensermittlung zugrunde gelegt, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben die Sorgeberechtigten des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen. Das Einkommen von Pflegeeltern, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Des Weiteren ist das Einkommen von Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem oder der Sorgeberechtigten leben, bei der Einkommensermittlung mit einzubeziehen.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz.
- Einkünfte Teilzeitbeschäftigter, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden und für die Lohnsteuer von Arbeitgebern pauschaliert entrichtet wurde (§ 40 a Einkommenssteuergesetz).
- Einkünfte aus Kapitalvermögen wie z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden oder Bezügen aus Aktien und dergleichen, soweit sie gemäß § 20 Abs. 9 Einkommenssteuergesetz den Sparerfreibetrag übersteigen.
- Pensionen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Ferner die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien einkommensabhängigen Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Ausgenommen hiervon ist die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.</li> <li>• Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.</li> <li>• Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.</li> <li>• Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.</li> </ul> <p>Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.</p> <p>(2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).</p> <p>(3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lohnersatzleistungen nach dem Einkommenssteuergesetz. Dies sind im Einzelnen: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, Eingliederungshilfe und Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltszahlungen.</li> <li>• Einkünfte aus Unterhaltsleistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder.</li> <li>• Leistungen der laufenden Hilfe zu Lebensunterhalt nach dem SGB XII, dem Asylbewerber-Leistungsgesetz und dem BVG.</li> <li>• Ausländische Einkünfte nach § 32 b Abs. 1 Punkt 2 und 3 Einkommensteuergesetz.</li> </ul> <p>Andere steuerfreie Einnahmen, wie z. B. Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Miet- und Lastenzuschüsse werden nicht berücksichtigt. Es werden bei der Einkommensermittlung keine negativen Einkünfte angerechnet.</p> <p>(2) Von dem ermittelten Einkommen nach Absatz 1 sind zur Feststellung des Jahreseinkommens pauschal 29 % der positiven Einkünfte abzuziehen. Bei Personen nach § 10 c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes werden pauschal 24 % der positiven Einkünfte abgezogen (Beamte, Richter, Zeitsoldaten, Berufssoldaten, Beschäftigter bei einem Träger der Sozialversicherung, Geistlicher, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld), Bezieher von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, etc.).</p> <p>(3) Von dem ermittelten Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Hauses lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.</p>
--	--

<p>(4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>(5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.</p> <p>(6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.</p>	<p>(4) Von dem ermittelten Einkommen werden außerdem Werbungskosten in Höhe des jeweiligen Pauschbetrages nach § 9 a Einkommensteuergesetz je steuerpflichtigem Einkommen der Sorgeberechtigten abgezogen. Dies erfolgt nicht bei Einkommen aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>(5) Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden unter Berücksichtigung der Abzugsbeträge addiert. Der so ermittelte Betrag wird durch 12 geteilt und ist Grundlage für die Einstufung in die Gebührenstaffel.</p> <p>(6) In Härtefällen kann die Samtgemeinde weitere Abzugsbeträge auf Antrag berücksichtigen.</p>
<p><b>§ 8 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Kinderkrippe.</p> <p>(2) Die Anträge auf Ermäßigung der Krippengebühr sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die Kinderkrippe bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.</p>	<p><b>§ 8 Maßgebliches Einkommen</b></p> <p>(1) Berechnungsgrundlagen sind jeweils die nachgewiesenen Einkünfte der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die <b>Kindertageseinrichtung</b>.</p> <p>(2) Die Anträge auf Ermäßigung der <b>Gebühr für den Besuch einer Kinderkrippe oder einer altersübergreifenden Gruppe</b> sind mit den erforderlichen Nachweisen innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in die <b>Kindertageseinrichtung</b> bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Bei Selbständigen kann das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres ermittelt werden. Das Einkommen kann auch auf andere geeignete Weise nachgewiesen werden. Werden der Antrag und die entsprechenden Nachweise nicht erbracht, ist die Höchstgebühr zu zahlen.</p> <p>(3) Verändert sich während des <b>Kindertagesstättenjahres</b> die zu berücksichtigende Personenzahl bzw. erhöht oder verringert sich das Einkommen der zu berücksichtigenden Personen für mehr als vier Monate, welches als nicht nur vorübergehend angesehen wird, um mindestens 20 %, sind diese Veränderungen der Samtgemeinde Gellersen mitzuteilen. Es wird dann eine Neuberechnung der Gebühr ab Änderungsmonat vorgenommen.</p>

§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel	§ 9 Die Einkommensgrenzen in der Gebührenstaffel
<p>(1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,</li> <li>b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,</li> <li>c. angemessene Kosten der Unterkunft.</li> </ol> <p>(2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.</p> <p>(4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 9 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.</p> <p>Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.</p> <p>Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.</p> <p>(5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1 für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das</p>	<p>(1) Die Gebührenstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut. Der Einkommensgrenze der Stufe 2 ist zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII abzüglich 120,00 €,</li> <li>b. der Familienzuschlag bzw. die Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII,</li> <li>c. angemessene Kosten der Unterkunft.</li> </ol> <p>(2) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt nach Absatz 1 i. V. m. § 85 SGB XII jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.</p> <p>(3) Die Einkommensgrenzen für die Stufen 2 bis 8 ergeben sich aus einer Erhöhung von jeweils 350,00 €.</p> <p>(4) Die volle Gebühr nach § 6 Absatz 1 ist bei einer Einstufung in Stufe 10 zu zahlen. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind von der Gebühr für einen Platz in einer Halbtagsgruppe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII befreit.</p> <p>Eine vollständige Befreiung von den Gebühren wird auch auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII gewährt, wenn das monatlich Einkommen gemäß § 82 des SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII die allgemeine Einkommensgrenze des § 85 des SGB XII, sind 80 % des übersteigenden Betrages bis zur Höhe der festgesetzten Gebühr für die Kindertagesstättengebühren einzusetzen.</p> <p>Die Ermäßigungen werden zum 01. Des Antragsmonats wirksam und werden längstens für 1 Kindertagesstättenjahr ausgesprochen. Bei Betreuung mit Verpflegung ist die Verpflegung als Haushaltsersparnis voll zu zahlen.</p> <p>(5) Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder gleichzeitig gebührenpflichtig in einer der Kinderkrippen <b>oder der altersübergreifenden Gruppen</b> der Samtgemeinde Gellersen oder in der Tagespflege kostenpflichtig betreut, ermäßigt sich die Krippengebühr gem. § 6 Abs. 1</p>

<p>3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in Kindertagesstätten betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.</p>	<p>für das 2. betreute Kind um 50 %. Für das 3. betreute und jedes weitere betreute Kind entfällt die Gebührenpflicht vollständig. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Auch außerhalb der Samtgemeinde in der Tagespflege oder in <b>Kindertagesstätteneinrichtungen</b> betreute Kinder werden berücksichtigt, wenn sie dort kostenpflichtig betreut werden.</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p>
<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am <b>01.01.2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.</p>	<p>Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am <b>01.01.2024</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.08.2018 außer Kraft.</p>
<p>Reppenstedt, 17.12.2024</p> <p>Gärtner Samtgemeindebürgermeister</p>	<p>Reppenstedt, 17.12.2024</p> <p>Gärtner Samtgemeindebürgermeister</p>



Verantwortlich: Andre Theile  
Amt: Amt für Kinder, Jugend und Senioren

## S I T Z U N G S V O R L A G E

S/X/494

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales, Senioren, Partnerschaften und Kultur	20.08.2025	13	ja
Samtgemeindeausschuss	25.08.2025		nein

### Neufassung der Richtlinie für die Ehrung von ehrenamtlich Tägigen in der Samtgemeinde Gellersen

---

#### Sachverhalt:

Die Richtlinie für die Ehrung von ehrenamtlich Tägigen aus dem Jahr 2002 wurde zuletzt in der Sitzung des Kindertagesstätten-, Jugend-, Partnerschafts- und Kulturausschusses am 04.09.2012 angepasst und dient noch heute als Grundlage für den Vorschlag von Jugendlichen und Erwachsenen für eine Ehrung durch die Samtgemeinde Gellersen.

Seit einiger Zeit ist allerdings zu bemerken, dass immer weniger Jugendliche für eine Ehrung von den Vereinen und Einrichtungen vorgeschlagen werden. Als Begründung wird von den Vereinen und Einrichtungen oft angegeben, dass es kaum Jugendliche gibt, die die Ehrungskriterien erfüllen. Der jeweils zuständige Fachausschuss hat deshalb oft in den letzten Jahren die Anzahl der zu ehrenden Erwachsenen erhöht. So war dies auch im Jahr 2024. Hier wurde beschlossen, dass bis zu acht Personen geehrt werden sollen, wobei dies auch grundsätzlich acht erwachsene Personen sein können.

Damit mehr Jugendliche zukünftig die Ehrungskriterien erfüllen, sollen diese für Jugendliche ab 2025 gelockert werden. Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Statt einer dreijährigen aktiven und kontinuierlichen Arbeit reicht zukünftig schon eine einjährige aktive und kontinuierliche Arbeit.
- Statt einer Kinder- oder Jugendgruppe zu leiten, reicht die Betreuung aus.
- Zudem wurde als Voraussetzung die unterstützende Mitwirkung bei der Umsetzung besonderer Projekte mit viel Selbstinitiative und Eigenverantwortung ergänzt.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sehr wenige Jugendliche die bisherigen Anforderungen für eine Ehrung erfüllen. Davon ausgehend, dass Jugendliche mit dem Erhalt der Juleica (ab 16 Jahren) ehrenamtlich tätig werden, befinden diese sich in einer Zeit in der sie sich auf den Schulabschluss sowie die berufliche Ausbildung konzentrieren müssen. In der Folge ist es nur schwer realisierbar drei Jahre aktiv und kontinuierlich ehrenamtlich zu arbeiten. Dennoch kann die Ehrung nach bereits einem Jahr ein Anreiz für Jugendliche sein, sich perspektivisch weiter ehrenamtlich zu engagieren.

Als Vergleich können hier auch die Vorgaben des Kreissportbundes herangezogen werden. Für die Rubrik „Besonderes Engagement“ sollen neben langjährig verdienten Engagierten auch explizit junge Menschen vorgeschlagen werden, die sich schon früh in der Jugendarbeit bzw. in ihrem Verein ehrenamtlich verdient gemacht haben.

#### Beschlussempfehlung:

Der Neufassung der Vorgaben zur Ehrung von ehrenamtlich Tägigen in der Samtgemeinde Gellersen wird zugestimmt.

**Anlage(n):**

- Neufassung der Kriterien zur Ehrung von ehrenamtlich Tägigen in der Samtgemeinde Gellersen
- KSB Einladung - Ehrung der Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2024

## **Ehrung von ehrenamtlich Tätigen in der Samtgemeinde Gellersen**

Das ehrenamtliche Engagement von Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern und sonstigen Täti- gen in den Vereinen, Verbänden, Gruppen und Treffs im Bereich der Samtgemeinde Geller- sen wird durch den Samtgemeinderat besonders anerkannt und gewürdigt.

Diese Würdigung/Ehrung findet einmal jährlich durch die/den Samtgemeindebürgermeister/in mit einem Sachgeschenk und einer Urkunde statt. Eine Eintragung in das Ehrenbuch der Samtgemeinde ist zusätzlich möglich.

Geehrt werden kann unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Wer als Jugendlicher (bis 27. Lebensjahr) mindestens **1 Jahr** aktiv und kontinuierlich
  - Vorstandsarbeiten geleistet hat oder
  - in der Funktion als Jugendgruppenleiter/in selbständig eine Gruppe **betreut** hat oder
  - **besondere Projekte** (z.B. Ferienfreizeiten) **eigenverantwortlich** organisiert und durch- geführt hat oder
  - bei der **Umsetzung besonderer Projekte** mit viel **Selbstinitiative und Eigenverantwor- tung** unterstützend mitgewirkt hat.
2. Wer als Erwachsener mindestens 12 Jahre aktiv und kontinuierlich
  - Vorstandsarbeiten geleistet hat oder
  - in der Funktion als Gruppenleiter/in selbständig eine Gruppe geleitet hat oder
  - **besondere Projekte** (z. B. Kulturwochen) eigenverantwortlich organisiert und durchge- führt hat.
3. Mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Samtgemeinde Gellersen kann geehrt wer- den, wer mindestens 25 Jahre aktiv und kontinuierlich in ehrenamtlichen Leitungsfunkcio- nen tätig ist/war.
4. Zusätzlich können in besonderen Fällen Sonderehrungen beschlossen werden.

Die Ehrungskriterien finden auch auf die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Gellersen Anwendung.

### **Auswahlverfahren**

Zu Ehrende werden über den für sie zuständigen Verein, Verband, Gruppe oder Treff dem zuständigen Fachausschuss des Samtgemeinderates vorgeschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen, dabei sind die o. g. Kriterien zugrunde zu legen.

Der Fachausschuss wählt aus den Vorschlägen einmal jährlich **bis zu 8 Personen** aus, die dann durch die/den Samtgemeindebürgermeister/in im Rahmen der Veranstaltung „Tag des Ehrenamtes“ geehrt werden. **Es sollen nach Möglichkeit gleich viele Jugendliche und Er- wachsene jährlich geehrt werden.**

Reppenstedt, .....

Steffen Gärtner  
Samtgemeindebürgermeister